

Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2008/2009 von der Universität Augsburg als Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2008/2009) vom 07. Juli 2008

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2WFK) erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Zahl der zum Wintersemester 2008/2009 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studenten wird wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Rechtswissenschaft (EJP)	346							
Didaktik der Grundschule/ Lehramt an Grundschulen	195	0	195	0	195	0		
Erziehungswissenschaften (Bachelor)	103	0	103	0	103	0		
Sozialwissenschaft (Bachelor)	161	0	161	X	X	X		
Medien- und Kommunikation (Bachelor)	41							
Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	X	X	431	0	431	0	431	0
Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre (Diplom)	X	X						
Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	503	X	X	X	X	X		
Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre (Bachelor)		X	X	X	X	X		

Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	28	X	X	X	X	X		
X: Es besteht kein Lehrangebot in diesem Fachsemester. Aus diesem Grund werden keine Studienbewerber für dieses Fachsemester zugelassen.								

Die Zahl der zum Sommersemester 2009 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studenten wird wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Rechtswissenschaft (EJP)	0							
Didaktik der Grundschule/ Lehramt an Grundschulen	0	195	0	195	0	195		
Erziehungswissenschaften (Bachelor)	0	103	0	103	0	103		
Sozialwissenschaft (Bachelor)	0	161	0	161	0	161		
Medien und Kommunikation (Bachelor)	0							
Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	X	X	X	431	0	431	0	431
Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre (Diplom)	X	X	X					
Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	0	503	X	X	X	X		
Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre (Bachelor)	0		X	X	X	X		

Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	0	28	X	X	X	X		
X: Es besteht kein Lehrangebot in diesem Fachsemester. Aus diesem Grund werden keine Studienbewerber für dieses Fachsemester zugelassen.								

## § 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

## § 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

## § 4

Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

## § 5

Im Wintersemester 2008/2009 nicht in Anspruch genommene Studienplätze können in dem gleichen Studiengang, in dem nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2009 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich vergeben werden, soweit nicht die Zahl 0 festgesetzt wurde.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 17. Juni 2009 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 30. Juni 2009, Nr. E2-H2413.3AUG/5/9.

Augsburg, den 2. Juli 2009  
I. V.

gez.

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)  
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 2. Juli 2009 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Juli 2009 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. Juli 2009.